



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2018**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 1**

**Bearbeitung : Hauptamt**

**Rechtspflege**

**Wahl der Schöffen  
für die Geschäftsjahre 2019 – 2023**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018.

In Vorbereitung der Wahl für die Schöffen der Geschäftsjahre 2019 – 2023 durch die beim Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschüsse stellt jede Gemeinde eine Vorschlagsliste auf. Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichtes Mosbach sind in die Vorschlagsliste der Stadt Walldürn für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 **13 Personen** aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und nicht zum Amt des Schöffen unfähig sind (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) oder nicht berufen werden sollen (§§ 33 und 34 GVG).

Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamt wurde die Öffentlichkeit über die Berichterstattung der örtlichen Presse sowie durch Erläuterungen auf der Homepage der Stadt Walldürn mit Hinweisen zu den allgemeinen Anforderungen, die das Schöffenamt mit sich bringt, sowie die Voraussetzungen für die Bewerbung informiert.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für das Schöffenamts sind bis spätestens 15. März 2018 mit folgenden Angaben bei der Stadtverwaltung einzureichen:

- Familiename
- ggf. Geburtsname
- Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Beruf
- Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer

Den Mitgliedern des Gemeinderats werden in Ergänzung zu dieser Sitzungsvorlage nach Ablauf der Bewerbungsfrist die o. g. Daten der eingegangenen Bewerbungen um die Aufnahme in die Vorschlagsliste nachgereicht.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekanntzumachen.

### **Wahl der Jugendschöffen**

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat die Stadt Walldürn aufgefordert, dem Jugendhilfeausschuss Personen für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen zu benennen. Von der Stadt Walldürn sind mindestens drei männliche und zwei weibliche Hauptschöffen vorzuschlagen. Ein Gemeinderatsbeschluss ist hierüber nicht erforderlich, weil die Aufstellung der Vorschlagsliste dem Jugendhilfeausschuss obliegt.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen sind bis spätestens 15. März 2018 mit den o. g. Angaben bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die eingegangenen Bewerbungen um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen werden ebenfalls nachgereicht.